Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1976	Ausgegeben zu Bonn am 26. Juni 1976	Nr. 72

Gesetz zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes

Vom 21. Juni 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abfallbeseitigungsgesetz vom 7. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 873), zuletzt geändert durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 2. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2313, 2610), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   Der bisherige Wortlaut des § 2 wird Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) An die Beseitigung von Abfällen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, sind nach Maßgabe dieses Gesetzes zusätzliche Anforderungen zu stellen. Abfälle im Sinne von Satz 1 werden von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt."

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

   „(3) Die in Absatz 2 genannten Körperschaften können mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle von der Beseitigung nur ausschließen, soweit sie diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigen können."

3. In § 4 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

   „(1 a) Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 dürfen zum Einsammeln oder Befördern nur den nach § 12 hierzu Befugten und diesen nur dann überlassen werden, wenn eine Bescheinigung des Betreibers einer Abfallbeseitigungsanlage vorliegt, aus der dessen Bereitschaft zur Annahme derartiger Abfälle hervorgeht; die Bescheinigung muß auch dann vorliegen, wenn der Besitzer diese Abfälle selbst befördert und dem Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage zum Beseitigen überläßt."

4. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

   „§ 4 a

   Auskunftspflicht

   Die zuständige Behörde hat dem nach § 3 Abs. 2 oder 4 zur Beseitigung Verpflichteten auf Anfrage Auskunft über vorhandene geeignete Abfallbeseitigungsanlagen zu erteilen."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In § 5 wird das Wort „ortsfeste" gestrichen und das Wort „und" durch das Wort „oder" ersetzt.

   b) Der bisherige Wortlaut des § 5 wird Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammen-

hang bebauter Ortsteile abgestellt sind, gelten als Abfall, wenn keine Anhaltspunkte dafür sprechen, daß sie noch bestimmungsgemäß genutzt werden oder daß sie entwendet wurden, und wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind."

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Länder stellen für ihren Bereich Pläne zur Abfallbeseitigung nach überörtlichen Gesichtspunkten auf. In diesen Abfallbeseitigungsplänen sind geeignete Standorte für die Abfallbeseitigungsanlagen festzulegen. Die Abfallbeseitigungspläne der Länder sollen aufeinander abgestimmt werden. Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 sind in den Abfallbeseitigungsplänen besonders zu berücksichtigen. Ferner kann in den Plänen bestimmt werden, welcher Träger vorgesehen ist und welcher Abfallbeseitigungsanlage sich die Beseitigungspflichtigen zu bedienen haben. Die Festlegungen in den Abfallbeseitigungsplänen können für die Beseitigungspflichtigen für verbindlich erklärt werden."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Solange ein Abfallbeseitigungsplan noch nicht aufgestellt ist, sind bestehende Abfallbeseitigungsanlagen, die zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen im Sinne des § 2 Abs. 2 geeignet sind, in einen vorläufigen Plan aufzunehmen. Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung."

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) § 7 erhält folgende Überschrift:

„Zulassung von Abfallbeseitigungsanlagen".

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die zuständige Behörde kann anstelle eines Planfeststellungsverfahrens auf Antrag oder von Amts wegen ein Genehmigungsverfahren durchführen, wenn

1. die Errichtung und der Betrieb einer unbedeutenden Abfallbeseitigungsanlage oder die wesentliche Änderung einer Abfallbeseitigungsanlage oder ihres Betriebes beantragt wird oder
2. mit Einwendungen nicht zu rechnen ist."

8. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Zulassung vorzeitigen Beginns

(1) In einem Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren kann die für die Feststellung des Planes oder Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs zulassen, daß bereits vor Feststellung des Planes oder Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht und
3. der Träger des Vorhabens sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Ausführung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht planfestgestellt oder genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

(2) Die Zulassung kann befristet und unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen des Trägers des Vorhabens zu sichern."

9. In § 8 Abs. 3 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes der Abfallbeseitigungsanlage verantwortlichen Personen ergeben, oder".

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

c) Nach dem neuen Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Auch ohne besonderes Verlangen der zuständigen Behörde sind zur Führung eines Nachweisbuches nach Absatz 2 und zur Vorlage der für die zuständige Behörde bestimmten Belege, jedoch beschränkt auf Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2, verpflichtet

1. der Betreiber einer Anlage, in der Abfälle dieser Art anfallen,
2. jeder, der Abfälle dieser Art einsammelt oder befördert, sowie
3. der Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage.

Wer eine der in den Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, hat dies der zuständigen Behörde anzuzeigen. Im übrigen bleibt Absatz 2 unberührt. Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die unter Satz 1 Nr. 1 fallenden Anlagen und die Form der Anzeige nach Satz 2. Die zuständige Behörde kann auf Antrag oder von Amts wegen einen nach Satz 1 Verpflichteten von der Führung eines Nachweisbuches oder der Vorlage der Belege ganz oder für einzelne Abfallarten widerruflich freistellen, sofern dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist."

11. Nach § 11 werden folgende §§ 11 a bis 11 f eingefügt:

„§ 11 a

Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall

(1) Betreiber ortsfester Abfallbeseitigungsanlagen haben einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Abfall zu bestellen. Das gleiche gilt für Betreiber von Anlagen, in denen regelmäßig Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 anfallen. Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen, deren Betreiber Betriebsbeauftragte für Abfall zu bestellen haben.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Betreiber von Anlagen nach Absatz 1, für die die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall nicht durch Rechtsverordnung vorgeschrieben ist, einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Abfall zu bestellen haben, soweit sich im Einzelfall die Notwendigkeit der Bestellung aus den besonderen Schwierigkeiten bei der Beseitigung der Abfälle ergibt.

§ 11 b

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Betriebsbeauftragte für Abfall ist berechtigt und verpflichtet,

1. den Weg der Abfälle von ihrer Entstehung oder Anlieferung bis zu ihrer Beseitigung zu überwachen,
2. die Einhaltung der für die Beseitigung von Abfällen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen sowie der auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen, Bedingungen und Auflagen zu überwachen, insbesondere durch Kontrolle der Betriebsstätte in regelmäßigen Abständen, Mitteilung festgestellter Mängel und Vorschläge über Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel,
3. die Betriebsangehörigen über schädliche Umwelteinwirkungen aufzuklären, die von den Abfällen ausgehen können, welche in der Anlage anfallen oder beseitigt werden sowie über Einrichtungen und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung unter Berücksichtigung der für die Beseitigung von Abfällen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen,
4. in Betrieben nach § 11 a Abs. 1 Satz 2
   a) auf die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren zur Reduzierung der Abfälle,
   b) auf die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der im Betrieb entstehenden Reststoffe oder
   c) soweit dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, auf die ordnungsgemäße Beseitigung dieser Reststoffe als Abfälle hinzuwirken,
5. bei Abfallbeseitigungsanlagen auf Verbesserungen des Verfahrens der Abfallbeseitigung einschließlich einer Verwertung von Abfällen hinzuwirken.

(2) Der Betriebsbeauftragte für Abfall erstattet dem Betreiber der Anlage jährlich einen Bericht über die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen.

§ 11 c

Pflichten des Betreibers

(1) Der Betreiber hat den Betriebsbeauftragten für Abfall schriftlich zu bestellen; werden mehrere Betriebsbeauftragte für Abfall bestellt, sind die dem einzelnen Betriebsbeauftragten obliegenden Aufgaben genau zu bezeichnen. Die Bestellung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Zum Betriebsbeauftragten für Abfall darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Werden der zuständigen Behörde Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, daß der Betriebsbeauftragte nicht die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit besitzt, kann sie verlangen, daß der Betreiber einen anderen Betriebsbeauftragten bestellt.

(3) Werden mehrere Betriebsbeauftragte für Abfall bestellt, so hat der Betreiber für die erforderliche Koordinierung in der Wahrnehmung der Aufgabe zu sorgen. Entsprechendes gilt, wenn neben einem oder mehreren Betriebsbeauftragten für Abfall Betriebsbeauftragte nach anderen gesetzlichen Vorschriften bestellt werden. Der Betriebsbeauftragte für Abfall kann zugleich Betriebsbeauftragter nach anderen gesetzlichen Vorschriften sein, wenn sich die jeweils zuständigen Behörden im Hinblick auf die Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Art und Größe des Betriebes, damit einverstanden erklären.

(4) Der Betreiber hat den Betriebsbeauftragten für Abfall bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm, insbesondere, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 11 d

Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen

(1) Der Betreiber hat vor Investitionsentscheidungen, die für die Abfallbeseitigung bedeutsam sein können, eine Stellungnahme des Betriebsbeauftragten für Abfall einzuholen.

(2) Die Stellungnahme ist so rechtzeitig einzuholen, daß sie bei der Investitionsentscheidung angemessen berücksichtigt werden kann; sie ist derjenigen Stelle vorzulegen, die über die Investition entscheidet.

§ 11 e

Vortragsrecht

Der Betreiber hat dafür zu sorgen, daß der Betriebsbeauftragte für Abfall seine Vorschläge und Bedenken unmittelbar der entscheidenden

Stelle vortragen kann, wenn er sich mit dem zuständigen Betriebsleiter nicht einigen konnte und er wegen der besonderen Bedeutung der Sache eine Entscheidung dieser Stelle für erforderlich hält.

§ 11 f

Benachteiligungsverbot

Der Betriebsbeauftragte für Abfall darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden."

12. § 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn gewährleistet ist, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist, insbesondere keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben, und die geordnete Beseitigung im übrigen sichergestellt ist."

13. § 15 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. von einer Untersuchung, Desinfektion oder Entgiftung dieser Stoffe oder von der Einhaltung bestimmter Qualitätsanforderungen oder von einer anderen geeigneten Maßnahme abhängig machen."

14. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Abfälle, die Gifte oder auf Menschen übertragbare Erreger schwerer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, behandelt, lagert oder ablagert,
2. entgegen § 7 Abs. 1 oder 2 eine Abfallbeseitigungsanlage ohne die erforderliche Planfeststellung oder Genehmigung betreibt.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung begeht und dadurch das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat das Leben oder die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet oder leichtfertig den Tod oder eine schwere Körperverletzung (§ 224 des Strafgesetzbuches) eines Menschen verursacht.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 3

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder
2. fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „§ 4 Abs. 1 und 3" durch die Worte „§ 4 Abs. 1" ersetzt und nach den Worten „außerhalb einer" die Worte „dafür zugelassenen" eingefügt.

b) In Absatz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. entgegen § 4 Abs. 1 a Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 zum Einsammeln, Befördern oder Beseitigen überläßt,".

c) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. entgegen § 7 Abs. 1 oder 2 eine Abfallbeseitigungsanlage ohne die erforderliche Planfeststellung oder Genehmigung errichtet oder wesentlich ändert,".

d) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. einer vollziehbaren Auflage nach § 7 a Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 oder § 9 Abs. 2 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt,".

e) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. einer Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt,".

f) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „§ 11 Abs. 3 Satz 1 und 2" durch die Worte „§ 11 Abs. 2 Satz 1 oder 2" ersetzt.

g) In Absatz 1 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a eingefügt:

„5 a. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 über Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 ein Nachweisbuch nicht führt oder Belege der zuständigen Behörde nicht zur Prüfung vorlegt,".

h) In Absatz 1 Nr. 7 werden die Worte „einer Auflage" durch die Worte „einer vollziehbaren Auflage" ersetzt.

i) In Absatz 1 Nr. 8 werden die Worte „verbundenen Auflage" durch die Worte „verbundenen vollziehbaren Auflage" ersetzt.

k) In Absatz 1 Nr. 9 werden die Worte „§ 11 Abs. 3" durch die Worte „§ 11 Abs. 2" ersetzt.

16. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Einziehung

(1) Ist eine Straftat nach § 16 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 5 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 7, 8 oder 9 begangen worden, so können Gegenstände,

1. auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht oder
2. die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden.

(2) § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden."

17. § 21 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Gemeinden, in denen der Plan auszulegen ist, haben die Auslegung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. wo und in welchem Zeitraum der Plan zur Einsicht ausgelegt ist;
2. daß etwaige Einwendungen bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind;
3. daß bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
4. daß
   a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
   b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sollen auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Auslegung mit dem Hinweis nach Satz 2 benachrichtigt werden."

18. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern; die Anhörungsbehörde kann auch verspätet erhobene Einwendungen erörtern. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, daß abweichend von Satz 2 der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; maßgebend für die Frist nach Satz 2 ist die Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt. Bei der Benachrichtigung ist darauf hinzuweisen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann. Die Behörde kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf sie verzichtet haben."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 bis 5 kann der Erörterungstermin bereits in der Bekanntmachung nach § 21 Abs. 5 Satz 2 bestimmt werden."

c) In Absatz 6 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Aufnahme in die Verhandlungsniederschrift steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die ihr als Anlage beigefügt und als solche bezeichnet ist; auf die Anlage ist in der Verhandlungsniederschrift hinzuweisen."

19. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Planfeststellungsbeschlüsse sind schriftlich zu erlassen, schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen; einer Begründung bedarf es nicht, wenn die Behörde einem Antrag im vollen Umfang entspricht und der Planfeststellungsbeschluß nicht in Rechte eines anderen eingreift."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wird das Planfeststellungsverfahren auf andere Weise abgeschlossen, so sind die Beteiligten hiervon zu benachrichtigen. Sind mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; § 22 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend."

c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Sind außer an den Träger des Vorhabens mehr als 300 Zustellungen nach Absatz 7 vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, daß der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach Absatz 7 Satz 2 im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen ist hinzuweisen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluß bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden; hierauf ist in der Bekanntmachung gleichfalls hinzuweisen."

20. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

„§ 29 a

Vollzug im Bereich der Bundeswehr

(1) Soweit es Gründe der Verteidigung zwingend erfordern, ist der Bund für einzelne Abfälle aus dem Bereich der Bundeswehr beseitigungspflichtig. Der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle ist insoweit die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständige Behörde.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, aus zwingenden Gründen der Verteidigung und zur Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen für die Beseitigung von Abfällen im Sinne des Absatzes 1 aus dem Bereich der Bundeswehr Ausnahmen von diesem Gesetz und den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zuzulassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin."

21. § 30 wird gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Abfallbeseitigungsgesetzes in der neuen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Juni 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige

Vom 22. Juni 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige vom 11. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 842) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erhebung in der Textilwirtschaft (§ 1 Nr. 4) erfaßt folgende Tatbestände:

1. bei Betrieben von höchstens 2 300 Unternehmen der Textilindustrie und der Chemiefasererzeugung
   a) monatlich
      Erzeugung, Versand und Bestand an Textilerzeugnissen,
   b) jährlich
      Beschäftigte,
      Bestand an Textilmaschinen,
      Bestand und Verarbeitung an Textilrohstoffen,
      Spindel- und Webstuhlstunden bei Spinnereien und Webereien;
2. bei Betrieben von höchstens 100 Unternehmen des Woll- und Baumwollhandels
   vierteljährlich
   Abgang und Bestand an Rohstoffen."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Juni 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Gesetz über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen

Vom 23. Juni 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt
Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung

§ 1
Rechtsform, Name, Sitz

Die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Zukker und Rohtabak, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette und die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse werden zu einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung" (Anstalt) zusammengefaßt. Die Anstalt hat ihren Sitz in Frankfurt a. M.

§ 2
Aufgaben

(1) Der Anstalt obliegt die Regelung und Ordnung landwirtschaftlicher Märkte im Rahmen dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen. Sie führt ferner die Aufgaben durch, die ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden.

(2) Die Anstalt hat die Aufgabe, zur Sicherung der Versorgung Vorräte an Ernährungsgütern und Futtermitteln zu beschaffen, zu halten und zu verwerten. Sie kann im Rahmen ihrer Tätigkeit neue Formen und Wege der Vermarktung zur Verbesserung der Marktabläufe untersuchen, entwickeln und erproben.

(3) Die Anstalt wirkt mit bei der Feststellung des Finanzbedarfs für Maßnahmen zur Erleichterung der Erntefinanzierung und bei der Kontrolle der begünstigten Warengeschäfte. Sie hat die Aufgabe, der Land- und Ernährungswirtschaft unverbindlich über die jeweilige Höhe von Beträgen und Sätzen Auskunft zu erteilen, die von den Organen der Europäischen Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Durchführung gemeinsamer Marktorganisationen festgesetzt werden.

(4) Bei der Durchführung ihrer kaufmännischen und technischen Aufgaben soll sich die Anstalt der Einrichtungen der Wirtschaft bedienen.

§ 3
Organe

(1) Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag erfüllen.

(3) Aufgaben und Befugnisse der Organe bestimmt die Satzung, soweit sie nicht durch dieses Gesetz geregelt sind.

§ 4
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat vorgeschlagen und vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) bestellt. Dieser kann sie nach Anhörung des Verwaltungsrates aus einem wichtigen Grunde, insbesondere wegen Beendigung des Dienstverhältnisses, abberufen.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe dieses Gesetzes, der Satzung und den Weisungen des Bundesministers. Er vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 5
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat der Anstalt besteht aus

1. vier Vertretern der Landwirtschaft,
2. vier Vertretern der Verbraucher,
3. zwei Vertretern des Groß- und Außenhandels,
4. zwei Vetretern des Einzelhandels,
5. zwei Vertretern des Ernährungshandwerks,
6. zwei Vertretern der Ernährungsindustrie,
7. zwei Vertretern der landwirtschaftlichen Genossenschaften,

8. einem Vertreter des Landwarenhandels,
9. einem Vertreter des Bundesministers,
10. einem Vertreter des Bundesministers der Finanzen,
11. einem Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft,
12. einem Vertreter der Deutschen Bundesbank,
13. vier Vertretern der Obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Die Vertreter der Wirtschaftsgruppen (Absatz 1 Nr. 1 bis 8) werden vom Bundesminister auf Vorschlag der jeweiligen Spitzenverbände bestellt und abberufen. Ihre Bestellung erfolgt auf die Dauer von vier Jahren; scheidet ein Vertreter vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt.

(3) Die Vertreter der Bundesminister werden von den zuständigen Bundesministern, der Vertreter der Deutschen Bundesbank von der Deutschen Bundesbank und die Vertreter der Obersten Landesbehörden vom Bundesrat bestellt und abberufen.

(4) Der Vertreter des Bundesministers führt den Vorsitz im Verwaltungsrat.

§ 6

Rechte und Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat

1. berät die Anstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere kann er im Hinblick auf die künftige Tätigkeit der Anstalt zu dem Tätigkeitsbericht und dem Rechnungsabschluß Stellung nehmen und ist vom Vorstand regelmäßig über die Tätigkeit der Anstalt zu unterrichten; insoweit steht ihm gegenüber dem Vorstand ein Recht auf Auskunftserteilung und auf Anhörung zu,
2. schlägt dem Bundesminister die Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes vor und schließt die Dienstverträge mit ihnen ab,
3. befindet über die Einsetzung von Fachbeiräten und stimmt deren Tätigkeit untereinander ab.

Er unterbreitet dem Bundesminister Vorschläge in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Märkte und wird vom Bundesminister in allen grundsätzlichen Fragen der Anstalt, insbesondere bei einer Änderung der Satzung gehört.

(2) Die Vertreter der Wirtschaftsgruppen sind an keinerlei Aufträge oder Weisungen gebunden und haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen zu versehen.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers bedarf.

§ 7

Fachbeiräte

(1) Für die warenbezogenen Fachbereiche sind Fachbeiräte zu bilden. Sie setzen sich zusammen aus sachverständigen Vertretern der Erzeuger, des Handels, der Verarbeitungsbetriebe und der Verbraucher, die auf Vorschlag der Spitzenverbände der jeweiligen Fachbereiche vom Verwaltungsrat ernannt und abberufen werden. Außerdem gehören den Beiräten Vertreter des Bundesministers und der Obersten Landesbehörden an; hinsichtlich ihrer Berufung und Abberufung gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

(2) Die Fachbeiräte haben die Aufgabe, den Vorstand und den Verwaltungsrat in Fragen des jeweiligen Warenbereichs unmittelbar zu beraten. Insoweit steht ihnen gegenüber dem Vorstand und dem Verwaltungsrat ein Recht auf Auskunftserteilung und auf Anhörung zu.

(3) § 6 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 8

Satzungsgebung und Aufsicht

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, hinsichtlich der Nummern 6 und 7 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Satzung der Anstalt zu erlassen. In die Satzung sind, soweit erforderlich, insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über

1. die Benennung der vorschlagsberechtigten Spitzenverbände nach § 5 Abs. 2, die Tätigkeit des Verwaltungsrates sowie die Zusammensetzung der Fachbeiräte,
2. die Rechte und Pflichten des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Fachbeiräte,
3. die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes in seiner Gesamtheit und seiner einzelnen Mitglieder sowie die entsprechenden Regelungen der Vertretungsbefugnis,
4. die Übertragung der Zeichnungsbefugnis an Beschäftigte der Anstalt,
5. den Aufbau der Anstalt,
6. die Haushaltsführung, Wirtschaftsführung und Rechnungslegung der Anstalt,
7. die Kreditaufnahmen nach § 10 Abs. 4.

(2) Der Bundesminister

1. genehmigt die mit den Mitgliedern des Vorstandes abzuschließenden Dienstverträge und bestimmt den Vorsitzenden des Vorstandes,
2. kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

(3) Die Anstalt untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministers. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Bundesminister Auskunft über die Geschäftsführung zu erteilen und ihm die Unterlagen der Anstalt vorzulegen.

(4) Erfüllt die Anstalt ihre Aufgaben nicht oder nur ungenügend, so ist der Bundesminister befugt, die Aufgaben selbst durchzuführen oder durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen.

§ 9
Verwaltungshaushaltsplan

(1) Die Anstalt weist die im Verwaltungsbereich zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben in einem Verwaltungshaushaltsplan aus. Auf die Aufstellung und Ausführung des Verwaltungshaushaltsplanes, die Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung sind die für den Bund jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(2) Der Verwaltungshaushaltsplan wird vom Vorstand festgestellt. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers, die sich auch auf die Zweckmäßigkeit der Ansätze erstreckt. Der Bundesminister erstattet der Anstalt zum Ausgleich des genehmigten Verwaltungshaushaltsplans die durch eigene Einnahmen nicht gedeckten Verwaltungsausgaben.

(3) Nach Ende des Haushaltsjahres hat der Vorstand eine Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungsbereich aufzustellen. Die Rechnung ist vom Bundesminister zu prüfen; § 100 der Bundeshaushaltsordnung ist anzuwenden. Der Bundesminister erteilt die Entlastung.

§ 10
Wirtschaftsplan, Kreditermächtigung

(1) Die Anstalt stellt die außerhalb des Verwaltungsbereichs bei den Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge vor Beginn des Haushaltsjahres in einem Wirtschaftsplan dar. Der Wirtschaftsplan wird vom Vorstand aufgestellt. Er bedarf der Genehmigung des Bundesministers.

(2) Der Bundesminister erstattet der Anstalt die Aufwendungen

1. für Aufgaben nach § 2 Abs. 1 aus Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Bundeshaushalt,
2. für Aufgaben nach § 2 Abs. 2 aus dem Bundeshaushalt.

(3) Nach Ende des Haushaltsjahres hat der Vorstand eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung und einen Geschäftsbericht aufzustellen. § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.

(4) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Finanzierung des Wertes der intervenierten und bevorrateten Waren Kredite aufzunehmen, soweit die ihr für diesen Zweck zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel nicht ausreichen.

§ 11
Übergang von Rechten und Pflichten

(1) Das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten der in § 1 genannten Einfuhr- und Vorratsstellen geht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als Ganzes auf die Anstalt über. § 12 bleibt unberührt.

(2) Das bei der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse gemäß § 21 Abs. 2 der Satzung der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse vom 2. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 301) gebildete Eigenkapital und die bei der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel und bei der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse gebildeten Rücklagen gelten der Anstalt für die Finanzierung des Wertes der intervenierten Waren und der Bevorratungswaren zur Selbstbewirtschaftung gemäß § 15 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung als zugewiesen.

§ 12
Personal

(1) Auf die Beschäftigten der Anstalt sind die für Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienst der in § 1 genannten Einfuhr- und Vorratsstellen stehenden Beschäftigten sind in den Dienst der Anstalt zu übernehmen.

Zweiter Abschnitt
Ermächtigungen, Überwachung, Ordnungswidrigkeiten

§ 13
Ausfuhrerstattungen für Zuchtvieh

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen Vorschriften zu erlassen über die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von reinrassigem Zuchtvieh nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Die Rechtsverordnung kann Vorschriften enthalten über

1. die Voraussetzungen, unter denen eine Ausfuhrerstattung gewährt werden kann, insbesondere über die in Betracht kommenden Zuchttiere, die an sie zu stellenden Mindestanforderungen und ihren Ursprung sowie über Verpflichtungen zur Angabe von Ein- und Verkaufsbedingungen,
2. die Höhe der Ausfuhrerstattung bis zu einem Betrag, der erforderlich ist, um eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel unter Berücksichtigung des Marktes im Geltungsbereich dieses Gesetzes und des Weltmarktes zu gewährleisten; bei der Festsetzung sind insbesondere zu berücksichtigen die Lage und die voraussichtliche Entwicklung
   a) der verfügbaren Anzahl an Zuchttieren und der hierfür erzielbaren Preise auf dem Markt im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
   b) der Möglichkeiten und Bedingungen für den Absatz von Zuchttieren auf den Märkten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, vor allem auf dem Weltmarkt,

3. das Verfahren der Gewährung der Ausfuhrerstattung, insbesondere über eine Antragstellung und die erforderlichen Nachweispflichten,
4. die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft für die Durchführung,
5. die Überwachung, die erforderlich ist, um sicherzustellen, daß Ausfuhrerstattungen nicht zu Unrecht in Anspruch genommen werden, insbesondere über Duldungs- und Mitwirkungspflichten.

§ 14

Zinsen

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, vorzuschreiben, daß bei nicht rechtzeitiger Erbringung von Leistungen und Rückforderung von zu Unrecht gewährten Vergünstigungen, Beihilfen oder Erstattungen Zinsen bis zu 3 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben werden.

§ 15

Aufzeichnungs- und Meldepflichten

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Zwecke der Marktbeobachtung und Marktberichterstattung

1. Erzeuger und Vereinigungen von Erzeugern, Be- und Verarbeitungsbetriebe sowie Handelsbetriebe, deren Tätigkeit sich auf die in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführten Erzeugnisse sowie auf die Erzeugnisse erstreckt, für die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Ergänzung oder zur Sicherung der Regelungen der gemeinsamen Marktorganisationen Vorschriften erläßt, zu verpflichten, regelmäßig Aufzeichnungen über die erzeugten oder gewonnenen, be- und verarbeiteten, vermittelten, gekauften und verkauften, ein- oder ausgeführten oder sonst in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten Mengen, über deren Verwertung und Preise sowie über die Bestände dieser Erzeugnisse zu machen und regelmäßig zu melden,
2. Börsen, Verwaltungen öffentlicher Märkte und sonstige Stellen, die Preisnotierungen oder Preisfeststellungen bei den in Nummer 1 genannten Waren und Erzeugnissen vornehmen, zu verpflichten, die Ergebnisse der Notierungen oder Feststellungen zu melden.

(2) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können ferner Häufigkeit, Zeiträume, Inhalt und Form der Meldungen sowie die Art ihrer Übermittlung und die Fristen für die Übermittlung bestimmt werden.

(3) Meldungen nach Absatz 1 sind den Obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder den von den Landesregierungen bestimmten Stellen zu erstatten. Die zuständigen Stellen der Länder leiten die Meldeergebnisse an den Bundesminister weiter.

(4) Die Stellen, denen die Meldungen zu erstatten sind, dürfen keine Einzelangaben bekanntgeben. Die Weiterleitung von Einzelangaben an den Bundesminister und die Obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder die von ihnen bestimmten Stellen ohne Nennung der Namen der Meldepflichtigen ist zugelassen. Die Weiterleitung von Einzelangaben an die vom Bundesminister bestimmten Stellen setzt das Benehmen mit der für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Behörde des jeweils betroffenen Landes voraus. Eine Verwendung der in den Meldungen enthaltenen Angaben für steuerliche Zwecke ist unzulässig.

§ 16

Allgemeine Prüfungsrechte und Auskunftspflichten

(1) Der Bundesminister, der Bundesrechnungshof, die Obersten Landesbehörden, das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft und die Anstalt oder die von ihnen beauftragten Stellen können in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Auskünfte verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen. Zu diesem Zweck können sie verlangen, daß ihnen die geschäftlichen Unterlagen vorgelegt werden. Sie können zu dem genannten Zweck auch Prüfungen bei den Auskunftspflichtigen vornehmen. Zur Vornahme der Prüfungen können die in Satz 1 genannten Stellen, die Mitglieder ihrer Organe und ihre Bediensteten und Beauftragten Grundstücke, Geschäftsräume und Betriebsräume des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit betreten. Der Auskunftpflichtige hat die in den Sätzen 3 und 4 bezeichneten Maßnahmen zu dulden.

(2) Auskunftspflichtig ist, wer Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft herstellt, gewinnt, be- oder verarbeitet, ein- oder ausführt oder sonst in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, besitzt oder besessen hat oder wer unmittelbar oder mittelbar am Geschäftsverkehr mit solchen Erzeugnissen teilnimmt oder teilgenommen hat, die einer Maßnahme oder Regelung nach diesem Gesetz oder der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen unterliegen.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, für einzelne Aufgaben oder Maßnahmenbereiche die Zuständigkeit für die Berechtigung, Auskünfte zu verlangen und Prüfungen vorzunehmen, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundes-

rates bedarf, auf das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft oder die Anstalt zu übertragen, soweit dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs oder im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung erforderlich ist.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 16 Abs. 1, 2
   a) eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
   b) geschäftliche Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder
   c) die Vornahme einer Prüfung oder das Betreten von Grundstücken oder Räumen nicht duldet,
2. die Nachprüfung (§ 16 Abs. 1) von Umständen, die nach diesem Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 13 oder des § 15 Abs. 1, 2 erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, daß er Bücher oder Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften oder nach einer auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung obliegt, nicht oder nicht ordentlich führt oder nicht aufbewahrt oder
3. einer Rechtsverordnung nach § 13 Satz 2 Nr. 3 und 5 oder § 15 Abs. 1, 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. die Anstalt, soweit sie zur Ausführung dieses Gesetzes zuständig ist,
2. das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, soweit ihm die Ausführung dieses Gesetzes übertragen ist.

Dritter Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 18

Änderung des Getreidegesetzes

Das Getreidegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes über die Auflösung der Mühlenstelle und die Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Mühlenwirtschaft vom 7. April 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 921), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 7, 8 Abs. 6 und 9 sowie § 17 werden aufgehoben.
2. In der Überschrift des § 8, § 8 Abs. 1, 3, 5, 7 und 8 a, den §§ 9, 10 Abs. 2 a und § 21 Abs. 1 Nr. 2 werden jeweils die Worte „Einfuhr- und Vorratsstelle" durch die Worte „Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung" ersetzt.
3. In § 21 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „oder die Meldepflicht nach § 17" gestrichen.

§ 19

Änderung des Zuckergesetzes

Das Zuckergesetz vom 5. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 a Satz 2 werden die Worte „Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker und Rohtabak (§ 8)", in § 5 Abs. 1 a Satz 3 die Worte „Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker und Rohtabak" und in § 9 Abs. 1, 3, 5 und 6, den §§ 10, 11 Abs. 1 und 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 3 die Worte „Einfuhr- und Vorratsstelle" durch die Worte „Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung" ersetzt.
2. Die Überschrift des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:
   „Aufgaben der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung".
3. Die §§ 8, 9 Abs. 5 a und 7 sowie § 13 werden aufgehoben.
4. In § 11 werden Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 gestrichen.
5. In § 17 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „oder die Meldepflicht nach § 13" gestrichen.

§ 20

Änderung des Milch- und Fettgesetzes

Das Milch- und Fettgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Margarinegesetzes vom 28. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 15, 16 Abs. 6 und 8 sowie § 26 werden aufgehoben.
2. In der Überschrift des § 16, § 16 Abs. 1, 3, 5 und 7, den §§ 17, 21 Abs. 1 und 2 und § 30 Abs. 1 Nr. 6 werden jeweils die Worte „Einfuhr- und Vorratsstelle" durch die Worte „Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung" ersetzt.
3. In § 21 werden Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 gestrichen.
4. In § 30 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „oder die Meldepflicht nach § 26" gestrichen.

5. In § 31 werden die Worte „der §§ 15 Abs. 6, 18, 26 Abs. 2 oder § 27 Abs. 2" durch die Worte „des § 27 Abs. 2" ersetzt.

§ 21

Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes

Das Vieh- und Fleischgesetz vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes vom 18. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3608), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

   „Aufgaben der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung".

2. Die §§ 16, 17 Abs. 5 und 7 sowie § 22 werden aufgehoben.

3. In der Überschrift des § 17, § 17 Abs. 1, 3, 4 und 6, den §§ 18, 21 Abs. 1 und 2 und § 26 Abs. 1 Nr. 5 werden jeweils die Worte „Einfuhr- und Vorratsstelle" durch die Worte „Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung" ersetzt.

4. In § 21 werden Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 gestrichen.

5. In § 26 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „oder die Meldepflichten des § 22" gestrichen.

6. In § 27 werden die Worte „der §§ 16 Abs. 6, 21 Abs. 2 oder 22 Abs. 2" durch die Worte „des § 21 Abs. 2" ersetzt.

§ 22

Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes

Das Weinwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 471), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes vom 30. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1589), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Aufsichtsrats vom Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt."

   b) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

      „Der Verwaltungsrat kann die Bestellung widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt."

   c) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

2. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „, ausgenommen bei den in § 11 Abs. 2 Satz 2 genannten Aufgaben," gestrichen.

3. In § 13 Abs. 7 werden die Worte „, ausgenommen hinsichtlich der in § 11 Abs. 2 Satz 2 genannten Aufgaben," gestrichen.

§ 23

Änderung des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen

Das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Zuständige Marktordnungsstelle im Sinne dieses Gesetzes ist, sofern nicht durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist,

      1. für die gemeinsamen Marktorganisationen, die eine Intervention (§ 5) vorsehen,
         die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt),

      2. für die übrigen gemeinsamen Marktorganisationen,
         das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)."

   b) In Absatz 3 werden nach den Worten „die Zuständigkeit für einzelne Aufgaben" ein Komma und das Wort „Maßnahmenbereiche" eingefügt.

2. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Abweichend von Satz 1 ist für aus Wein hergestelltem Alkohol und Branntwein Interventionsstelle im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein."

3. § 14 Abs. 2 wird gestrichen.

4. § 26 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „zuständige Marktordnungsstelle" durch das Wort „Bundesanstalt" ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Worte „, im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein an Stelle einer Marktordnungsstelle auch der Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein" gestrichen.

   c) In Absatz 3 werden die Worte „im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein auch den Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein," gestrichen.

5. § 28 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „ihnen" durch das Wort „ihm" ersetzt und die Worte „der Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein und" gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „dem Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein" durch die Worte „der für die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein zuständigen Stelle" ersetzt.

6. In § 34 b Abs. 2 Satz 2 werden das Komma und die Worte „im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein an Stelle einer Marktordnungsstelle auch der Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein" gestrichen.

§ 24

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 29. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 869), wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 a wird durch folgende Absätze 2 a und 2 b ersetzt:

      „(2 a) Für den Waren- und Dienstleistungsverkehr nach den §§ 5, 6, 7 bis 16 im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Rohtabak und für Flachs und Hanf ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft ausschließlich zuständig.

      (2 b) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für den Waren- und Dienstleistungsverkehr nach den §§ 5, 6, 7 bis 16 mit anderen als den in Absatz 2 a genannten Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft und mit Erzeugnissen, für die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Ergänzung oder zur Sicherung der Regelungen einer gemeinsamen Marktorganisation Vorschriften erläßt, das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft oder die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung als ausschließlich zuständig zu bestimmen. § 27 ist nicht anzuwenden."

   b) In Absatz 3 werden in Satz 1 in Nummer 1 die Worte „unbeschadet der Nummer 2," und die Nummer 2 gestrichen. Nummer 3 wird Nummer 2. In Satz 2 wird die Zahl „3" durch die Zahl „2" ersetzt.

2. In § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette und die Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker und Rohtabak" durch die Worte „und die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung" ersetzt.

§ 25

Änderung des Absatzfondsgesetzes

Das Absatzfondsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1021), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes über die Auflösung der Mühlenstelle und die Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Mühlenwirtschaft, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Rechtsverordnung kann bestimmen, daß für die Erhebung der Beiträge das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft oder die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung zuständig ist."

§ 26

Änderung des Ernährungssicherstellungsgesetzes

Das Ernährungssicherstellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1075), geändert durch Artikel 287 Nr. 56 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Mitwirkung der Bundesanstalt
für landwirtschaftliche Marktordnung

Bei der Durchführung der in § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Aufgaben wirkt die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung nach den Richtlinien und Weisungen des Bundesministers mit."

§ 27

Änderung des Gesetzes über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft

§ 2 des Gesetzes über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft vom 17. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 967), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 62 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, wird aufgehoben.

§ 28

Änderung des Zuckersteuergesetzes

In § 9 a des Zuckersteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 645), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 4. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 673), werden jeweils die Worte „Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker" durch die Worte „Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung" ersetzt.

§ 29

Neufassung von Gesetzen

Der Bundesminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Getreidegesetzes, des Zuckergesetzes, des Milch- und Fettgesetzes, des Vieh- und Fleischgesetzes, des Weinwirtschaftsgesetzes und des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen in der geltenden Fassung bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen und die Paragraphenfolge ändern.

§ 30

Übergangsregelungen

(1) Sofern sich nicht aus anderen Rechtsvorschriften etwas anderes ergibt, gehen Aufgaben und Befugnisse der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, der Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker und Rohtabak, der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette oder der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch- und Fleischerzeugnisse, die in Rechtsvorschriften begründet werden, die nicht durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, auf die Anstalt über.

(2) Wird in Rechtsvorschriften auf Vorschriften verwiesen, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, so treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes. Satz 1 gilt entsprechend, soweit Vorschriften, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, ohne ausdrückliche Verweisung anwendbar sind.

(3) Die bisherigen ordentlichen Vorstandsmitglieder der in § 1 genannten Einfuhr- und Vorratsstellen sind unbeschadet der Regelung in § 4 Abs. 1 bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis Vorstand im Sinne des § 3 Abs. 1.

§ 31

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 32

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1976 in Kraft; § 8 Abs. 1, die §§ 13, 14, 15 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 4 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Juni 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Verordnung über die Zuständigkeit der Hauptzollämter zur Verfolgung und Ahndung bestimmter Ordnungswidrigkeiten nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz

Vom 1. Juni 1976

Auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 80, 520), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2189), wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 55 Abs. 1 Nr. 14 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 432) und nach § 32 Abs. 1 Nr. 5 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), wird auf die Hauptzollämter übertragen.

§ 2

Diese Verordnung gilt, soweit die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 1 Nr. 5 des Sprengstoffgesetzes übertragen wird, nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 134 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Bonn, den 1. Juni 1976

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

Verordnung über die Gleichstellung von Anerkennungen und Zulassungen von Saatgut (Gleichstellungsverordnung)

Vom 23. Juni 1976

Auf Grund des § 24 Abs. 1, § 30 Abs. 1 und 2 und § 77 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 1453) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anerkennungen von Saatgut, die durch eine in Anlage 1 Spalte 3 aufgeführte Stelle für Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut oder Standardpflanzgut von Sorten der in Spalte 4 jeweils genannten Arten erteilt werden, sind Anerkennungen nach den Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes gleichgestellt, wenn

1. das Saatgut entsprechend seiner Kategorie in mindestens einer Amtssprache der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als Basissaatgut, Basispflanzgut, Zertifiziertes Saatgut, Zertifiziertes Pflanzgut oder Standardpflanzgut bezeichnet ist,
2. für die jeweilige Art im Erzeugerland Regelungen für eine amtliche Anerkennung bestehen,
3. das Saatgut in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem Land aufgewachsen ist, in dem Prüfungen von Feldbeständen durchgeführt werden, die nach einer Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaften bei der betreffenden Art den festgesetzten Voraussetzungen entsprechen, und
4. die in Spalte 5 jeweils festgesetzten Anforderungen erfüllt sind und dies aus der Kennzeichnung der Packungen des Saatguts hervorgeht.

§ 2

Anerkennungen von Saatgut, die durch eine in Anlage 2 Spalte 3 aufgeführte Stelle für Saatgut von Sorten der in Spalte 4 jeweils genannten Arten erteilt werden, sind Anerkennungen nach den Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes gleichgestellt, wenn

1. das Saatgut entsprechend seiner Kategorie in mindestens einer Amtssprache der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als eine der in Spalte 5 jeweils genannten Kategorien bezeichnet ist,
2. für die jeweilige Art im Erzeugerland Regelungen für eine amtliche sortenmäßige Zertifizierung bestehen,
3. das Saatgut
   a) in dem Land aufgewachsen ist, in dem die in Spalte 3 jeweils aufgeführte Stelle ihren Sitz hat, oder
   b) im Fall von Zertifiziertem Saatgut in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem Land aufgewachsen ist, in dem Prüfungen von Feldbeständen durchgeführt werden, die nach einer Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaften bei der betreffenden Art den festgesetzten Voraussetzungen entsprechen,
4. die in Spalte 6 jeweils festgesetzten Anforderungen erfüllt sind und dies aus der Kennzeichnung der Packungen des Saatguts hervorgeht und
5. die Anerkennungen bis zum 30. Juni 1980 erteilt worden sind.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 Buchstabe b muß das als Zertifiziertes Saatgut anerkannte Saatgut unmittelbar aus Basissaatgut erwachsen sein, das in dem Land aufgewachsen ist, in dem die in Spalte 3 jeweils aufgeführte Stelle ihren Sitz hat.

§ 3

Anerkennungen von Kartoffelpflanzgut, die durch eine in Anlage 3 Spalte 3 aufgeführte Stelle erteilt werden, sind Anerkennungen nach den Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes gleichgestellt, wenn

1. das Pflanzgut entsprechend seiner Kategorie in mindestens einer Amtssprache der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als eine der in Spalte 4 jeweils genannten Kategorien bezeichnet ist,
2. das Pflanzgut in dem Land aufgewachsen ist, in dem die in Spalte 3 jeweils aufgeführte Stelle ihren Sitz hat,
3. die in Anlage 3 festgesetzten Anforderungen erfüllt sind und dies aus der Kennzeichnung der Packungen des Pflanzguts hervorgeht und
4. die Anerkennungen bis zum 30. Juni 1978 erteilt worden sind.

§ 4

Zulassungen von Saatgut, die durch eine in Anlage 4 Spalte 3 aufgeführte Stelle für Handelssaatgut von in Spalte 4 jeweils genannten Arten erteilt

werden, sind Zulassungen nach den Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes gleichgestellt, wenn

1. das Saatgut in mindestens einer Amtssprache der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als Handelssaatgut bezeichnet ist und
2. die in Spalte 5 jeweils festgesetzten Anforderungen erfüllt sind und dies aus der Kennzeichnung der Packungen des Saatguts hervorgeht.

Zulassungen, die unter Anlage 4 laufende Nummer 8 fallen, müssen bis zum 30. Juni 1980 erteilt worden sein.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 79 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gleichstellungsverordnung vom 8. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2265), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Oktober 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2706), außer Kraft.

Bonn, den 23. Juni 1976

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Anlage 1 (zu § 1)

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Anforderungen
1	2	3	4	5
1	Belgien	Office National des Débouchés Agricoles et Horticoles (ONDAH)	Getreide; Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen; Öl- und Faserpflanzen; Kohlrübe, Futterkohl; Kartoffel; Gemüse	A
			Runkelrübe, Zuckerrübe	A B
			Ertragsrebe, Unterlagsrebe	C
2	Dänemark	a) Landbrugsministeriets certifikatudvalg for korn og frø	Getreide; Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen; Öl- und Faserpflanzen; Kohlrübe, Futterkohl; Gemüse	A
			Runkelrübe, Zuckerrübe	A B
		b) Statens Plantetilsyn	Kartoffel	A
3	Frankreich	a) Service Officiel de Contrôle et de Certification (SOC)	Getreide; Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen; Öl- und Faserpflanzen; Kohlrübe, Futterkohl; Kartoffel; Gemüse	A
			Runkelrübe, Zuckerrübe	A B
		b) Institut des Vins de Consommation Courante (IVCC)	Ertragsrebe, Unterlagsrebe	C
4	Irland	Department of Agriculture and Fisheries	Getreide; Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen; Öl- und Faserpflanzen; Kohlrübe, Futterkohl; Kartoffel; Gemüse	A
			Runkelrübe, Zuckerrübe	A B
5	Italien	a) Ente Nazionale delle Sementi Elette (ENSE)	Getreide; Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen; Öl- und Faserpflanzen; Kohlrübe, Futterkohl; Kartoffel; Gemüse	A
			Runkelrübe, Zuckerrübe	A B
		b) Istituto sperimentale per la viticoltura (ISV)	Ertragsrebe, Unterlagsrebe	C
6	Luxemburg	a) Administration des Services Techniques de l'Agriculture	Getreide; Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen; Öl- und Faserpflanzen; Kohlrübe, Futterkohl; Kartoffel; Gemüse	A
			Runkelrübe, Zuckerrübe	A B
		b) Station viticole de l'État (Staatliche Weinbaustation), Remich	Ertragsrebe, Unterlagsrebe	C
7	Niederlande	a) Stichting Nederlandse Algemene Keuringsdienst voor Zaaizaad en pootgoed van landbouwgewassen (NAK)	Getreide; Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen; Öl- und Faserpflanzen; Futterkohl; Kartoffel	A
			Runkelrübe, Zuckerrübe	A B
		b) Nederlandse Algemene Keuringsdienst voor Groente en Bloemzaden (NAK-G)	Kohlrübe; Gemüse	A
8	Vereinigtes Königreich	National Institute of Agricultural Botany (NIAB), Cambridge; Department of Agriculture for Scotland; Ministry of Agriculture for Northern Ireland	Getreide; Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen; Öl- und Faserpflanzen; Kohlrübe, Futterkohl; Kartoffel; Gemüse	A
			Runkelrübe, Zuckerrübe	A B

Anforderungen

A. Anerkennung des Saatguts, amtliche Kennzeichnung und Verschließung der Packungen des Saatguts nach den einzelstaatlichen Vorschriften für Saatgut der jeweiligen Kategorie. Bei Kleinpackungen mit Saatgut von Gräsern, landwirtschaftlichen Leguminosen, Runkelrübe, Zuckerrübe oder Gemüse kann an die Stelle der amtlichen Kennzeichnung und Verschließung der Packungen auch eine nach den Vorschriften des jeweiligen Landes zulässige nichtamtliche Kennzeichnung und Verschließung treten. Satz 2 gilt entsprechend bei Kleinpackungen mit Saatgut anderer Arten, soweit Saatgut nach einer auf Grund des Saatgutverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Kleinpackungen vertrieben werden darf.

B. Bei Saatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe, das als „Präzisionssaatgut", „Precisiezaad", „Precision Seed", „Semences de précision", „Sementi di precisione" oder „Teknisk enkimet frø" bezeichnet ist, ist in amtlicher Prüfung des Saatguts festgestellt worden, daß sich aus mindestens 70 v. H. der gekeimten Knäuel nur ein Keimling entwickelt und der Anteil an Knäueln mit mehr als drei Keimlingen 5 v. H. der gekeimten Knäuel nicht übersteigt.

C. Anerkennung des Pflanzguts nach den einzelstaatlichen Vorschriften für Pflanzgut der jeweiligen Kategorie, Kennzeichnung und Schließung der Bündel des Pflanzguts durch den nach einzelstaatlichen Vorschriften Verantwortlichen.

Anlage 2 (zu § 2)

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Kategorie	Anforde-rungen
1	2	3	4	5	6
1	Australien	Department of Primary Industry, Canberra	Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen; Raps, Rübsen, Sojabohne, Sonnenblume, Lein, Ölrettich, Weißer Senf; Kohlrübe, Futterkohl	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C A C F
2	Finnland	Valtion Siementarkastuslaitos (Staatliche Saatgutkontrollanstalt), Helsinki	Gräser	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C A C F
3	Griechenland	Institouton Ktinotrofikon Fyton (Institut für Futterpflanzen), Larissa	landwirtschaftliche Leguminosen	Zertifiziertes Saatgut	A C E
4	Israel	Seed and Nursery Stock Inspection Service	Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C A C F
5	Jugoslawien	a) Institut za oplemenjivanje i proizvodnju bilja poljoprivrednog fakulteta (Institut für Veredlung und Erzeugung landwirtschaftlicher Pflanzen an der Universität), Zagreb; Institut za poljoprivredna istraživanja (Institut für landwirtschaftliche Forschung), Novi Sad;	landwirtschaftliche Leguminosen; Raps, Rübsen, Ölrettich; Futterkohl Runkelrübe, Zuckerrübe	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C A C F A C G A C F G
		b) Institut za oplemenjivanje i proizvodnju bilja poljoprivrednog fakulteta (Institut für Veredlung und Erzeugung landwirtschaftlicher Pflanzen an der Universität), Zagreb; Institut za poljoprivredna istraživanja (Institut für landwirtschaftliche Forschung), Novi Sad; Institut za poljoprivredna istraživanja (Institut für landwirtschaftliche Forschung), Sarajevo; Kmetijski institut Slovenije (Slowenisches landwirtschaftliches Institut), Ljubliana; Poljoprivredni institut (Landwirtschaftliches Institut), Osijek; Zavod za krmno bilje (Forschungsanstalt für Futtermittel), Kruševac;	Mais	Basissaatgut, Linije (Inzuchtlinie) Zertifiziertes Saatgut, SK (1 struki = Einfachhybride), DC (2 struki = Doppelhybride), THC (3 struki = Dreiweghybride)	B D B D F

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Kategorie	Anforderungen
1	2	3	4	5	6
noch:					
5	Jugoslawien	Zemjodelski institut (Landwirtschaftliches Institut), Skopje			
6	Kanada	Plant Products Division, Agriculture Canada, Ottawa, Ontario	Getreide außer Mais; Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen; Raps, Rübsen, Sojabohne, Sonnenblume, Lein außer Faserlein; Ölrettich, Senf; Kohlrübe, Futterkohl	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C A C F
			Runkelrübe, Zuckerrübe	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C G A C F G
			Mais	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	B D B D F
7	Neuseeland	Department of Agriculture	Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen; Futterkohl	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A *) C A *) C F
8	Norwegen	Statens Såvererâd (Staatliche Samenprüfanstalt), Oslo	Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C A C F
9	Österreich	a) Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung, Wien	Getreide außer Mais; Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen; Raps, Rübsen, Sojabohne, Sonnenblume, Mohn, Senf; Kohlrübe, Futterkohl	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C A C F
			Runkelrübe, Zuckerrübe	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C G A C F G
		b) Burgenländische Landwirtschaftskammer, Eisenstadt; Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, Salzburg; Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark, Graz; Landes-Landwirtschaftskammer für Tirol, Innsbruck; Landwirtschaftskammer für Kärnten, Klagenfurt; Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, Linz/O.Ö. Landwirtschaftskammer für Vorarlberg, Bregenz; Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Wien; Wiener Landwirtschaftskammer, Wien	Mais	Basissaatgut, Elite Zertifiziertes Saatgut, Original Hochzucht, Original Erhaltungszucht	B D B D F

*) Bei Saatgut von Futterkohl, das vor dem 1. Juli 1977 geerntet worden ist, wahlweise auch B

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Kategorie	Anforderungen
1	2	3	4	5	6
10	Polen	Inspekcja Nasienna, Okregowy Inspektorat (Saatgutkontrolldienst, Regionales Inspektorat) in	Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen; Ölrettich; Kohlrübe, Futterkohl	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C A C F
		Bydgoszcz Gdańsk (Danzig) Kraków Poznań Warszawa Wrocław (Breslau)	Runkelrübe, Zuckerrübe	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C G A C F G
		Instytut Hodowli i Aklimatyzacji Roślin, Zakład Metodyki Oceny Nasion (Samenprüfstation des Instituts für Pflanzenzüchtung), Sandomierz			
11	Portugal	Estação de Ensaio de Sementes (Samenprüfstelle)	Mais	Basissaatgut, Semente base Zertifiziertes Saatgut, Semente certificada	B D B D F
			landwirtschaftliche Leguminosen	Zertifiziertes Saatgut	A C E
12	Rumänien	Ministerul Agriculturii si Industriei Alimentare, Inspectia de Stat Pentru Calitatea Semintelor si Materialului Săditor (Ministerium für Landwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie, Staatsinspektion für die Qualität des Saat- und Pflanzguts)	Mais	Basissaatgut, Elite Zertifiziertes Saatgut, Originale	B D B D F
			Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen; Raps, Schwarzer Senf, Hanf, Sojabohne, Sonnenblume, Lein, Mohn, Ölrettich, Weißer Senf; Kohlrübe	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C A C F
			Runkelrübe, Zuckerrübe	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C G A C F G
13	Schweden	Statens Centrala Frökontrollanstalt (Staatliche Samenprüfstelle), Solna	Getreide außer Mais; Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen; Raps, Rübsen, Hanf, Lein, Mohn, Weißer Senf; Kohlrübe, Futterkohl	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C A C F
			Runkelrübe, Zuckerrübe	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C G A C F G
14	Schweiz	Eidgenössische Landwirtschaftliche Forschungsanstalt, Zürich;	Getreide außer Mais; Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C A C F
		Station fédérale de recherches agronomiques, Nyon	Mais	Basissaatgut, Elite Zertifiziertes Saatgut, Original	B D B D F
15	Spanien	Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero (Nationales Institut für Saat- und Pflanzgut), Madrid	Getreide außer Roggen und Mais; Raps, Sojabohne, Sonnenblume, Ölrettich; Kohlrübe, Futterkohl	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C A C F
			Mais (Hybridsorten)	Basissaatgut, Semilla Original Zertifiziertes Saatgut, Semilla de primera categoria	B D B D F
			Runkelrübe, Zuckerrübe	Zertifiziertes Saatgut	A C E G

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Kategorie	Anforderungen
1	2	3	4	5	6
16	Südafrika	Department of Agricultural Technical Services, Division of Seed Control	Mais	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	B D B D F
			Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen; Sonnenblume, Lein außer Faserlein; Ölrettich, Senf; Futterkohl	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C A C F
17	Tschechoslowakei	Ústředni kontrolni a zkušebni ústav zěmědelský (Zentrale landwirtschaftliche Kontroll- und Prüfanstalt), Praha	Mais	Basissaatgut, Elite Zertifiziertes Saatgut, Original	B D B D F
			Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen; Sonnenblume	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C A C F
			Runkelrübe, Zuckerrübe	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C G A C F G
18	Türkei	Tarim Bakanligi (Ministerium für Landwirtschaft)	Zuckerrübe	Zertifiziertes Saatgut	A C E G
19	Ungarn	Országos Vetömagfelügyelöség (Ungarische Samenprüfungsanstalt), Budapest	Roggen; landwirtschaftliche Leguminosen; Raps, Schwarzer Senf, Rübsen, Sojabohne, Sonnenblume, Lein, Mohn, Ölrettich, Weißer Senf	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C A C F
			Mais	Basissaatgut, Elit Zertifiziertes Saatgut, Certificalt Vetömag Klasse 1, Certificalt Vetömag Klasse 2, Certificalt Vetömag Klasse 3	B D B D F
			Runkelrübe, Zuckerrübe	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C G A C F G
20	Vereinigte Staaten von Amerika	Alabama Crop Improvement Association, Inc.; Alaska Crop Improvement Association; Arizona Crop Improvement Association; Arkansas State Plant Board, Division of Seed Certification; California Crop Improvement Association; Colorado Seed Growers' Association; Delaware Crop Improvement Association; Florida Department of Agriculture; Georgia Crop Improvement Association, Inc.; Idaho Crop Improvemnt Association, Inc.; Illinois Crop Improvement Association, Inc.;	Getreide außer Mais; Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen; Öl- und Faserpflanzen; Kohlrübe, Futterkohl	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C A C F
			Mais	Basissaatgut, Foundation Seed Zertifiziertes Saatgut	B D B D F
			Zuckerrübe	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C G A C F G

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Kategorie	Anforderungen
1	2	3	4	5	6
noch: 20	Vereinigte Staaten von Amerika	Indiana Crop Improvement Association, Inc.;			
		Iowa Crop Improvement Association;			
		Kansas Crop Improvement Association;			
		Kentucky Seed Improvemene Association;			
		Louisiana Department of Agriculture, Division of Entomology;			
		Maine Department of Agriculture, Division of Plant Industry;			
		Maryland State Board of Agriculture, Department of Agronomy;			
		Michigan Crop Improvement Association;			
		Minnesota Crop Improvement Association;			
		Mississippi Seed Improvement Association;			
		Missouri Seed Improvement Association;			
		Montana Seed Growers' Association;			
		Nebraska Crop Improvement Association;			
		Nevada Department of Agriculture, Division of Plant Industry;			
		New Jersey Department of Agriculture, Division of Plant Industry;			
		New Mexico Crop Improvement Association;			
		New York Seed Improvement Cooperative, Inc.;			
		North Carolina Crop Improvement Association, Inc.;			
		North Dakota State Seed Department;			
		Ohio Seed Improvement Association;			
		Oklahoma Crop Improvement Association;			
		Oregon State University, Extension Service;			
		Pennsylvania State Department of Agriculture, Bureau of Plant Industry;			
		South Carolina Crop Improvement Association;			
		South Dakota Crop Improvement Association;			
		Tennessee Crop Improvement Association;			
		Texas Department of Agriculture;			

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Kategorie	Anforderungen
1	2	3	4	5	6
noch: 20	Vereinigte Staaten von Amerika	Utah Agricultural Experiment Station; Utah Crop Improvement Association; Vermont Department of Agriculture; Virginia Crop Improvement Association; Washington State Crop Improvement Association, Inc.; Washington State Department of Agriculture, See Branch; West Virginia Associated Crop Growers' Association; Wisconsin Crop Improvement Association; Wyoming Seed Certification Service			

Anforderungen

A. Prüfung des Feldbestands und Probenahme für die Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts durch die in Spalte 3 genannte Stelle oder unter der Verantwortung dieser Stelle durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts unter der Voraussetzung, daß diese Personen an dem Ergebnis der Prüfung kein Gewinninteresse haben, oder im Fall von § 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b Prüfung des Feldbestands durch eine in einer Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen jeweils genannte andere Stelle oder unter deren Verantwortung. Anerkennung des Saatguts, amtliche Kennzeichnung und Verschließung der Packungen des Saatguts nach dem jeweiligen System der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für die sortenmäßige Anerkennung von Saatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist (OECD-System). Das Saatgut genügt den in Rechtsverordnungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b des Saatgutverkehrsgesetzes an die Beschaffenheit des Saatguts festgesetzten Anforderungen.

B. Prüfung des Feldbestands und Probenahme für die Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts durch die in Spalte 3 genannte Stelle oder unter der Verantwortung dieser Stelle durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts unter der Voraussetzung, daß diese Personen an dem Ergebnis der Prüfung kein Gewinninteresse haben. Anerkennung des Saatguts, amtliche Kennzeichnung in mindestens einer Amtssprache der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Verschließung der Packungen des Saatguts nach den Vorschriften des Erzeugerlands für Saatgut der in Spalte 5 jeweils genannten Kategorie. Das Saatgut genügt den in Rechtsverordnungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b des Saatgutverkehrsgesetzes an die Beschaffenheit des Saatguts festgesetzten Anforderungen mit Ausnahme der in Anlage 3 der Saatgutverordnung — Landwirtschaft vom 2. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1659) unter 1.2.4.2 aufgeführten zusätzlichen Anforderung bei Mais; liegt bei Mais die Keimfähigkeit unter 90 v. H. der reinen Körner, ist auf einem nichtamtlichen Etikett das Ergebnis einer Triebkraftprüfung anzugeben.

C. Auf dem amtlichen Etikett sind zusätzlich angegeben:

a) das Datum der amtlichen Verschließung,
b) der Hinweis — außer bei Runkelrübe und Zuckerrübe —, daß das Saatgut der EWG-Norm entspricht,
c) das Erzeugerland,
d) das angegebene Netto- oder Bruttogewicht oder die angegebene Zahl der reinen Körner,
e) bei nach Gewicht abgepacktem pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut oder bei Saatgut mit Zusatz von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln oder mit sonstigen festen Zusätzen die Art der vorgenommenen Behandlung, bei Zusätzen deren Art, und das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner oder Knäuel und dem Gesamtgewicht und
f) die etwaige Behandlung des Saatguts gegen Schadorganismen oder Krankheiten und, soweit dabei Pflanzenschutzmittel mit chemischen Wirkstoffen angewendet wurden, die chemischen Wirkstoffe.

Die zusätzlichen Angaben können auf einem amtlichen weiteren Etikett gemacht werden, das ebenfalls den Namen des in Spalte 2 genannten Landes und der in Spalte 3 genannten Stelle enthält. Die zusätzlichen Angaben nach Satz 1 Buchstabe f können auch auf einem nichtamtlichen weiteren Etikett gemacht werden.

Die Farbe des Etiketts ist

a) weiß bei Basissaatgut und
b) blau bei Zertifiziertem Saatgut und Zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung.

In der Packung befindet sich ein amtlicher Einleger in der Farbe des Etiketts, der mindestens die Bezugsnummer der Partie, die Art, die Sortenbezeichnung

und gegebenenfalls die Angaben nach Satz 1 Buchstabe f sowie bei Saatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe außerdem gegebenenfalls einen Hinweis enthält, daß es sich um Monogermsaatgut oder um Präzisionssaatgut handelt. Die Angaben nach Satz 1 Buchstabe f können auch auf einem nichtamtlichen weiteren Einleger gemacht werden. Auf die Einleger kann verzichtet werden, wenn die für sie vorgeschriebenen Angaben auf der Verpackung oder auf einem Klebeetikett unverwischbar angegeben sind.

D. Auf dem amtlichen Etikett sind mindestens angegeben:

a) Anerkennungsstelle und Land,
b) Hinweis, daß das Saatgut der EWG-Norm entspricht,
c) Anerkennungsnummer der Partie,
d) Art,
e) Sortenbezeichnung, bei Basissaatgut von Hybridsorten die Bezeichnung der Inzuchtlinie oder Einfachkreuzung,
f) Kategorie,
g) Erzeugerland,
h) angegebenes Nettogewicht oder Bruttogewicht oder angegebene Zahl der reinen Körner oder Knäuel,
i) Datum der amtlichen Verschließung,
j) bei Hybridsorten der Zusatz „Hybrid" und eine Bestätigung, daß das Basissaatgut, das zur Erzeugung des Zertifizierten Saatguts verwendet wurde, einer amtlichen Prüfung unterlegen hat, es sei denn, das Basissaatgut ist in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anerkannt worden,
k) bei nach Gewicht abgepacktem pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut oder bei Saatgut mit Zusatz von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln oder mit sonstigen festen Zusätzen die Art der vorgenommenen Behandlung, bei Zusätzen deren Art, und das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner oder Knäuel und dem Gesamtgewicht und
l) die etwaige Behandlung des Saatguts gegen Schadorganismen oder Krankheiten und, soweit dabei Pflanzenschutzmittel mit chemischen Wirkstoffen angewendet wurden, die chemischen Wirkstoffe.

Die Angaben nach Buchstabe l können auch auf einem amtlichen weiteren Etikett, das ebenfalls den Namen des in Spalte 2 genannten Landes und der in Spalte 3 genannten Stelle enthält, oder auf einem nichtamtlichen weiteren Etikett gemacht werden.

Die Farbe des Etiketts ist

a) weiß bei Basissaatgut und
b) blau bei Zertifiziertem Saatgut und Zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung.

In der Packung befindet sich ein amtlicher Einleger in der Farbe des Etiketts, der mindestens die Anerkennungsnummer der Partie, die Art, die Sortenbezeichnung, bei Basissaatgut von Hybridsorten die Bezeichnung der Inzuchtlinie oder Einfachkreuzung und gegebenenfalls die Angaben nach Satz 1 Buchstabe l enthält. Die Angaben nach Satz 1 Buchstabe l können auch auf einem nichtamtlichen weiteren Einleger gemacht werden. Auf die Einleger kann verzichtet werden, wenn die für sie vorgeschriebenen Angaben auf der Verpackung oder auf einem Klebeetikett unverwischbar angegeben sind.

E. Das Saatgut ist unmittelbar aus Saatgut erwachsen, das als

a) Basissaatgut oder
b) Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation

in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anerkannt worden ist. Ein Hinweis auf diese Tatsache ist auf dem amtlichen Etikett enthalten.

F. Das Saatgut ist unmittelbar aus Saatgut erwachsen, das als

a) Basissaatgut oder
b) Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation

in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem Land anerkannt worden ist, in dem die Anerkennung von Basissaatgut der jeweiligen Art nach dieser Verordnung gleichgestellt ist.

G. Bei Saatgut von Runkelrübe und bis zum 1. Juli 1977 auch von Zuckerrübe, das als „Präzisionssaatgut", „Preciziezaad", „Precision Seed", „Semences de précision", „Sementi di precisione" oder „Teknisk enkimet frø" bezeichnet ist, ist in amtlicher Prüfung des Saatguts festgestellt worden, daß sich aus mindestens 70 v. H. der gekeimten Knäuel nur ein Keimling entwickelt und der Anteil an Knäueln mit mehr als drei Keimlingen 5 v. H. der gekeimten Knäuel nicht übersteigt.

Anlage 3 (zu § 3)

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Kategorie
1	2	3	4
1	Österreich	Burgenländische Landwirtschaftskammer, Eisenstadt; Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, Salzburg; Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark, Graz; Landes- Landwirtschaftskammer für Tirol, Innsbruck; Landwirtschaftskammer für Kärnten, Klagenfurt; Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, Linz/O.Ö.; Landwirtschaftskammer für Vorarlberg, Bregenz; Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Wien; Wiener Landwirtschaftskammer, Wien	Basispflanzgut, Elite, Zertifiziertes Pflanzgut, Original Klasse A, Original Klasse B
2	Polen	Inspekcja Nasienna, Okregowy Inspektorat (Saatgutkontrolldienst, Regionales Inspektorat) in Białystok Bydgoszcz Gdańsk (Danzig) Katowice Kielce Koszalin (Köslin) Kraków Lublin Łódź Olsztyn (Allenstein) Opóle (Oppeln) Poznań Rzeszów Szczecin (Stettin) Warszawa Wrocław (Breslau) Zielona Góra (Grünberg)	Basispflanzgut, Superelite, Elite, Zertifiziertes Pflanzgut, Original Klasse A, Original Klasse B
3	Schweiz	Eidgenössische Landwirtschaftliche Forschungsanstalt, Zürich; Station fédérale de recherches agronomiques, Nyon	Zertifiziertes Pflanzgut, Anerkanntes Pflanzgut Klasse A, Anerkanntes Pflanzgut Klasse B

Anforderungen

A. Prüfung des Feldbestands sowie Probenahme für die Prüfung auf Viruskrankheiten und gegebenenfalls auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel des Pflanzguts durch die in Spalte 3 genannte Stelle oder unter der Verantwortung dieser Stelle durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts unter der Voraussetzung, daß diese Personen an dem Ergebnis der Prüfung kein Gewinninteresse haben. Anerkennung des Pflanzguts, amtliche Kennzeichnung in mindestens einer Amtssprache der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Verschließung der Packungen des Pflanzguts nach den Vorschriften des Erzeugerlands für Pflanzgut der in Spalte 4 jeweils genannten Kategorie. Das Pflanzgut genügt den in Rechtsverordnungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b und Nr. 3 des Saatgutverkehrsgesetzes an die Beschaffenheit des Pflanzguts festgesetzten Anforderungen.

B. Auf dem amtlichen Etikett sind mindestens angegeben:

a) Anerkennungsstelle und Land,

b) Hinweis, daß das Pflanzgut der EWG-Norm entspricht,

c) Anerkennungsnummer der Partie,

d) Art,

e) Sortenbezeichnung,

f) Kategorie,

g) Erzeugerland,

h) angegebenes Nettogewicht oder Bruttogewicht,

i) Datum der amtlichen Verschließung,

j) angegebene Sortierung und

k) die etwaige Behandlung des Pflanzguts gegen Schadorganismen oder Krankheiten und, soweit dabei Pflanzenschutzmittel mit chemischen Wirkstoffen angewendet wurden, die chemischen Wirkstoffe.

Die Angaben nach Buchstabe k können auch auf einem amtlichen weiteren Etikett, das ebenfalls den Namen des in Spalte 2 genannten Landes und der in Spalte 3 genannten Stelle enthält, oder auf einem nichtamtlichen weiteren Etikett gemacht werden.

Die Farbe des Etiketts ist

a) weiß bei Basispflanzgut und

b) blau bei Zertifiziertem Pflanzgut.

In der Packung befindet sich ein amtlicher Einleger in der Farbe des Etiketts, der mindestens die Anerkennungsnummer der Partie, die Art, die Sortenbezeichnung und gegebenenfalls die Angaben nach Satz 1 Buchstabe k enthält. Die Angaben nach Satz 1 Buchstabe k können auch auf einem nichtamtlichen weiteren Einleger gemacht werden. Auf die Einleger kann verzichtet werden, wenn die für sie vorgeschriebenen Angaben auf der Verpackung oder auf einem Klebeetikett unverwischbar angegeben sind.

C. Zertifiziertes Pflanzgut, das nicht unmittelbar aus Basispflanzgut oder aus anerkanntem Pflanzgut einer dem Basispflanzgut entsprechenden Kategorie erwachsen ist, ist unmittelbar aus Zertifiziertem Pflanzgut erwachsen, das unmittelbar aus

a) Basispflanzgut,

b) anerkanntem Pflanzgut einer dem Basispflanzgut entsprechenden Kategorie oder

c) anerkanntem Pflanzgut einer dem Basispflanzgut vorhergehenden Generation

erwachsen ist.

Anlage 4 (zu § 4)

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Anforderungen
1	2	3	4	6
1	Belgien	Office National des Débouchés Agricoles et Horticoles (ONDAH)	Straußgräser außer Weißem Straußgras; Schafschwingel, Zwiebellieschgras *), Hainrispe, Gemeine Rispe, Lupinen **) außer bitterstoffarmen Lupinen; Gelbklee, Esparsette, Alexandriner Klee, Persischer Klee, Saatwicke, Sojabohne *), Mohn	A
2	Dänemark	Landbrugsministeriets certificatudvalg for korn og frø	wie lfd. Nr. 1	A
3	Frankreich	Service Officiel de Contrôle et de Certification (SOC)	wie lfd. Nr. 1	A
4	Irland	Department of Agriculture and Fisheries	wie lfd. Nr. 1	A
5	Italien	Ente Nazionale delle Sementi Elette (ENSE)	wie lfd. Nr. 1	A
6	Luxemburg	Administration des Services Techniques de l'Agriculture	wie lfd. Nr. 1	A
7	Niederlande	Stichting Nederlandse Algemene Keuringsdienst voor zaaizaad en pootgoed van landbouwgewassen (NAK)	wie lfd. Nr. 1	A
8	Südafrika	Department of Agricultural Technical Services, Division of Seed Control	Lupinen **) außer bitterstoffarmen Lupinen	B
9	Vereinigtes Königreich	National Institute of Agricultural Botany (NIAB), Cambridge; Department of Agriculture for Scotland; Ministry of Agriculture for Northern Ireland	wie lfd. Nr. 1	A

*) Ab 1. Juli 1979 keine Einfuhr von Handelssaatgut bei Zwiebellieschgras und Sojabohne
**) Ab 1. Juli 1977 keine Einfuhr von Handelssaatgut bei Blauer Lupine

Anforderungen

A. Zulassung des Saatguts, amtliche Kennzeichnung und Verschließung der Packungen des Saatguts nach den einzelstaatlichen Vorschriften für Handelssaatgut.

B. 1. Probenahme für die Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts durch die in Spalte 3 genannte Stelle oder unter der Verantwortung dieser Stelle durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts unter der Voraussetzung, daß diese Personen an dem Ergebnis der Prüfung kein Gewinninteresse haben. Zulassung des Saatguts, amtliche Kennzeichnung in mindestens einer Amtssprache der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Verschließung der Packungen des Saatguts nach den Vorschriften des Erzeugerlands für Handelssaatgut. Das Saatgut genügt den in Rechtsverordnungen nach § 16 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes an die Beschaffenheit des Saatguts festgesetzten Anforderungen.

2. Auf dem amtlichen Etikett sind mindestens angegeben:

a) Zulassungsstelle und Land,
b) Hinweis, daß das Saatgut der EWG-Norm entspricht,
c) Zulassungsnummer der Partie,
d) als Kategorieangabe: Handelssaatgut (nicht der Sorte nach anerkannt),
e) Art; falls bei einer Art Beschränkungen für den Vertrieb als Handelssaatgut festgesetzt sind, eine Angabe, aus der die Einhaltung der Beschränkung ersichtlich ist,

f) Aufwuchsgebiet,

g) angegebenes Nettogewicht oder Bruttogewicht oder angegebene Zahl der reinen Körner,

h) Datum der amtlichen Verschließung,

i) bei nach Gewicht abgepacktem pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut oder bei Saatgut mit Zusatz von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln oder mit sonstigen festen Zusätzen die Art der vorgenommenen Behandlung, bei Zusätzen deren Art, und das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner oder Knäuel und dem Gesamtgewicht und

j) die etwaige Behandlung des Saatguts gegen Schadorganismen oder Krankheiten und, soweit dabei Pflanzenschutzmittel mit chemischen Wirkstoffen angewendet wurden, die chemischen Wirkstoffe.

Die Angaben nach Buchstabe j können auch auf einem amtlichen weiteren Etikett, das ebenfalls den Namen des in Spalte 2 genannten Landes und der in Spalte 3 genannten Stelle enthält, oder auf einem nichtamtlichen weiteren Etikett gemacht werden.

3. Die Farbe des Etiketts ist braun.

4. In der Packung befindet sich ein amtlicher Einleger in der Farbe des Etiketts, der mindestens die Angaben nach Nummer 2 Satz 1 Buchstaben c bis e sowie gegebenenfalls die Angaben nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe j enthält. Die Angaben nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe j können auch auf einem nichtamtlichen weiteren Einleger gemacht werden. Auf die Einleger kann verzichtet werden, wenn die für sie vorgeschriebenen Angaben auf der Verpackung unverwischbar angegeben sind.

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 304. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Mai 1976, ist im Bundesanzeiger Nr. 116 vom 25. Juni 1976 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 116 vom 25. Juni 1976 kann zum Preis von 1,– DM (einschl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten) bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.